

1989

Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 1989

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 89	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	473
25. 4. 89	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	475
25. 4. 89	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	477
5. 5. 89	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	480
8. 5. 89	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	482
11. 5. 89	Bekanntmachung des deutsch-tschadischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit . . . . .	484
12. 5. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst . . . . .	486
16. 5. 89	Bekanntmachung der deutsch-iranischen Vereinbarung über technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens . . . . .	487

**Bekanntmachung  
des deutsch-jordanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 17. April 1989**

Das in Amman am 13. März 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 13. März 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. April 1989

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Konsultationen vom 25. August 1988 in Amman –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Phosphatmine Shidiya“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 4 400 000,- DM (in Worten: vier Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegen- teilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 13. März 1989 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut  
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Herwig Bartels

Für die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien  
Dr. Taher Hamdi Kanaan

**Bekanntmachung  
des deutsch-türkischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 25. April 1989**

Das in Ankara am 14. Dezember 1988 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über  
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 14. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. April 1989

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Türkei  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the Government of the Republic of Turkey  
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Türkei –

The Government of the Federal Republic of Germany  
and  
the Government of the Republic of Turkey,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Türkei,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal  
Republic of Germany and the Republic of Turkey,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations  
through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

aware that the maintenance of those relations constitutes the  
basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Republik Türkei beizutragen –

intending to contribute to social and economic development in  
the Republic of Turkey,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

**Artikel 1**

**Article 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der  
Ziele ihres Entwicklungsplans im Rahmen des Türkei-Konsor-  
tiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und  
Entwicklung (OECD) im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr  
1988 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall  
enable the Government of the Republic of Turkey, with a view to  
realizing the objectives of its development plan within the scope of  
the Turkey Consortium of the Organization for Economic Co-  
operation and Development (OECD), to raise with the Kreditan-  
stalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frank-

Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 270 000 000,- (zweihundertsiebzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben aufzunehmen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 ist wie folgt zu verwenden:

- a) in Höhe von bis zu DM 22 500 000,- (zweiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben der Türkiye Çimento ve Toprak Sanayii T.A.Ş. (ÇITOSAN);
- b) in Höhe von bis zu DM 45 500 000,- (fünfundvierzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung des Vorhabens „Übertragungsleitung Atatürk-Elbistan-Ankara“ der Türkiye Elektrik Kurumu (TEK);
- c) in Höhe von bis zu DM 17 500 000,- (siebzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung des Vorhabens „Eisenbahnausrüstung II“ der Türkiye Cumhuriyeti Devlet Demiryolları (TCDD);
- d) in Höhe von bis zu DM 34 500 000,- (vierunddreißig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung von Kreditlinien an Entwicklungsbanken;
- e) in Höhe von bis zu DM 150 000 000,- (einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark) zur Verbesserung der Struktur der türkischen Wirtschaft.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a bis e bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

#### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Republik Türkei zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

furt/Main, loans up to a total of DM 270,000,000 (two hundred and seventy million Deutsche Mark) as bilateral financial assistance for 1988 to meet the cost of projects, if, after examination, the projects have been found eligible for promotion.

(2) The amount pursuant to paragraph 1 above shall be used as follows:

- a) in the amount of up to DM 22,500,000 (twenty-two million five hundred thousand Deutsche Mark) to finance projects of Türkiye Çimento ve Toprak Sanayii T. A. Ş. (ÇITOSAN);
- b) in the amount of up to DM 45,500,000 (forty-five million five hundred thousand Deutsche Mark) to finance the project "Transmission-line Atatürk - Elbistan - Ankara" of the Türkiye Elektrik Kurumu (TEK);
- c) in the amount of up to DM 17,500,000 (seventeen million five hundred thousand Deutsche Mark) to finance the project "Railway equipment II" for the Türkiye Cumhuriyeti Devlet Demiryolları (TCDD);
- d) in the amount of up to DM 34,500,000 (thirty-four million five hundred thousand Deutsche Mark) to finance creditlines of development banks;
- e) in the amount of up to DM 150,000,000 (one hundred fifty million Deutsche Mark) for improving the structure of the Turkish economy.

(3) The projects referred to in paragraph 2(a) to (e) above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic Germany and the Government of the Republic of Turkey so agree.

#### Article 2

The utilization of the amounts referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which they are made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreements to be concluded between the Kreditanstalt für Wiederaufbau and the Republic of Turkey, which agreements shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

#### Article 3

The Government of the Republic of Turkey shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in the Republic of Turkey in connection with the conclusion and implementation of the agreements referred to in Article 2 of the present Agreement.

#### Article 4

The Government of the Republic of Turkey shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by land, sea or air of persons and goods as results from the granting of the loans, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

#### Article 5

With regard to supplies and services resulting from the granting of the loans, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

#### Article 6

With the exception of those provisions of Article 4 which refer to air transport, this Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany

gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

does not make a contrary declaration to the Government of the Republic of Turkey within three months of the date of entry into force of this Agreement.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

**Article 7**

This Agreement shall enter into force retroactively on the date of signature thereof as soon as the Government of the Republic of Turkey has informed the Government of the Federal Republic of Germany that the national requirements for the entry into force of this Agreement on the side of the Republic of Turkey have been fulfilled.

Geschehen zu Ankara am 14. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Ankara on 14 December 1988 in duplicate in the German, Turkish and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Turkish texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany

Dr. Ekkehard Eickhoff  
Anton Zahn

Für die Regierung der Republik Türkei  
For the Government of the Republic of Turkey  
Yener Dinçmen

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-türkischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 25. April 1989**

Das in Ankara am 14. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 14. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. April 1989

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Türkei  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the Government of the Republic of Turkey  
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Türkei –

The Government of the Federal Republic of Germany  
and  
the Government of the Republic of Turkey,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Republic of Turkey,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen –

intending to contribute to social and economic development in the Republic of Turkey,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

**Artikel 1**

**Article 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplans im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1988 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage aufzunehmen.

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Republic of Turkey, with a view to realizing the objectives of its development plan within the scope of the Turkey Consortium of the Organization for Economic Co-operation and Development (OECD), to raise with the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, a loan of up to DM 10,000,000 (ten million Deutsche Mark) as bilateral financial assistance for 1988 to meet foreign exchange costs resulting from the purchase of goods and services in the German area of application of this Agreement to cover current civilian requirements, and to meet foreign exchange and local currency costs of transport, insurance and assembly arising in connection with the importation of goods financed under this Agreement.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1988 abgeschlossen worden sind.

(2) The supplies and services must be such as are covered by the list annexed to this Agreement and for which supply or service contracts have been concluded after 1 January 1988.

**Artikel 2**

**Article 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Republik Türkei zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which it is made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreement to be concluded between the Kreditanstalt für Wiederaufbau and the Republic of Turkey, which agreement shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Türkei erhoben werden.

**Article 3**

The Government of the Republic of Turkey shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in the Republic of Turkey in connection with the conclusion and implementation of the agreement referred to in Article 2 of the present Agreement.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Article 4**

The Government of the Republic of Turkey shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by land, sea or air of persons and goods as results from the granting of the loan, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Article 5**

With regard to supplies and services resulting from the granting of the loan, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Article 6**

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Republic of Turkey within three months of the date of entry into force of this Agreement.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

**Article 7**

This Agreement shall enter into force retroactively on the date of signature thereof as soon as the Government of the Republic of Turkey has informed the Government of the Federal Republic of Germany that the national requirements for the entry into force of this Agreement on the side of the Republic of Turkey have been fulfilled.

Geschehen zu Ankara am 14. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Ankara on 14 December 1988 in duplicate in the German, Turkish and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Turkish texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany

Dr. Ekkehard Eickhoff  
Anton Zahn

Für die Regierung der Republik Türkei  
For the Government of the Republic of Turkey  
Yener Dinçmen

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Türkei**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 14. Dezember 1988 aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie,
  - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Türkei von Bedeutung sind,
  - f) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Annex**  
**to the Agreement**  
**between the Government of the Federal Republic of**  
**Germany**  
**and the Government of the Republic of Turkey**  
**concerning Financial Co-operation**

1. List of goods and services eligible for financing from the loan under Article 1 of the Agreement of
  - (a) Industrial raw and auxiliary materials as well as semi-manufactures,
  - (b) industrial equipment as well as agricultural machinery and implements,
  - (c) spare parts and accessories of all kinds,
  - (d) chemical products,
  - (e) other industrial products of importance for the development of the Republic of Turkey,
  - (f) advisory services and licence fees.
2. Imports not included in the above list may only be financed with the prior approval of the Government of the Federal Republic of Germany.
3. The importation of luxury and consumer goods for personal needs as well as any goods and facilities serving military purposes may not be financed from the loan.

---

**Bekanntmachung**  
**des deutsch-pakistanischen Abkommens**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 5. Mai 1989**

Das in Islamabad am 12. März 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 12. März 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Mai 1989

Der Bundesminister  
 für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
 Im Auftrag  
 Zahn

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu DM 20 000 000 (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1989 abgeschlossen worden sind.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Darlehens, die Bedingungen, zu denen es zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu

schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr der Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 12. März 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Berendonck

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan  
Izharul Haque

**Anlage**  
**zum Abkommen vom 12. März 1989**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 12. März 1989 aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung**  
**des deutsch-burkinischen Abkommens**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 8. Mai 1989**

Das in Ouagadougou am 1. April 1989 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über  
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 1. April 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 1989

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Burkina Faso  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung von Burkina Faso –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burkina Faso beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß einer zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso noch zu vereinbarenden Liste handeln, für die die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem Datum der Unterzeichnung dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Finanzierungsbeitrags, die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederauf-

bau und der Regierung von Burkina Faso zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung von Burkina Faso stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in Burkina Faso erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung von Burkina Faso überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transportkosten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Burkina Faso innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 1. April 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Jürgen Dröge  
S. Lengl

Für die Regierung von Burkina Faso  
Ouedraogo

**Bekanntmachung  
des deutsch-tschadischen Abkommens  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 11. Mai 1989**

Das in N'Djamena am 15. Dezember 1986 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 9. Februar 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Mai 1989

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Tschad  
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Tschad –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

**Artikel 2**

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Tschad;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von tschadischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Republik Tschad, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Tschad;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;

- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort des Vorhabens; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von tschadischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Tschad in das Eigentum der Republik Tschad über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Tschad darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Fördermaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

### Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Tschad. Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Republik Tschad die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Republik Tschad beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen tschadischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch tschadische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Tschad, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für die Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser tschadischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete tschadische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten tschadischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

### Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Tschad einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Tschad zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Tschad vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Tschad eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Tschad unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Tschad ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Tschad die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Tschad so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

### Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Tschad sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder; hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Tschad gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haftung in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen eine Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Tschad ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Tschad

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstige öffentliche Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautions-

freie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Tschad notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das Abkommen vom 26. Februar 1970 über Technische Zusammenarbeit und der Notenwechsel vom 6. Mai/17. Juli 1978 treten mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 15. Dezember 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hilmar Kaht

Für die Regierung der Republik Tschad  
Gouara Lassou

### Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Vom 12. Mai 1989

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Mauritius am 10. Mai 1989  
in Kraft getreten.

Mauritius hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 9. Februar 1989 gemäß Artikel I des Anhangs der Übereinkunft in der in Paris beschlossenen Fassung erklärt, daß es die in Artikel II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Ferner hat Mauritius eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der in Paris beschlossenen Fassung der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. März 1989 (BGBl. II S. 401).

Bonn, den 12. Mai 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterheit

**Bekanntmachung  
der deutsch-iranischen Vereinbarung  
über technische Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens**

**Vom 16. Mai 1989**

Die in Bonn am 27. Januar 1989 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post-, Telegrafien- und Telefonwesen der Islamischen Republik Iran ist nach ihrer Nummer 6

am 27. Januar 1989

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1989

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Im Auftrag  
Venhaus

**Vereinbarung  
zwischen dem Ministerium für das Post-, Telegrafien- und Telefonwesen  
der Islamischen Republik Iran (nachfolgend I.R.I.PTT genannt)  
und der Deutschen Bundespost (nachfolgend DBP genannt)**

**1. Einleitung**

Im Rahmen der bilateralen technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Islamischen Republik Iran und der Deutschen Bundespost und in der Erwägung, daß

- im Laufe von Jahrzehnten der engen und freundschaftlichen Beziehungen eine lange Tradition der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Verwaltungen entstanden ist,
- die grundlegenden Netzkonfigurationen und die wichtigsten Teile der heutigen Fernmeldeeinrichtungen in beiden Ländern gleich sind,
- die I.R.I.PTT und die DBP im Geiste einer freundschaftlichen Zusammenarbeit und mit dem Ziel, die Beziehungen noch weiterzuentwickeln und zu vertiefen, bereit sind, ihre Erfahrungen und ihr technisches Wissen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens und der damit verbundenen Bereiche einzubringen;

kommen die DBP und die I.R.I.PTT überein, ihre künftige Zusammenarbeit auf die Grundlage der in dieser Vereinbarung dargestellten Rahmenbedingungen zu stellen.

**2. Ziele und Umfang der Zusammenarbeit**

Die I.R.I.PTT und die DBP verfolgen und entwickeln ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens weiter, indem sie

- fachbezogene Informationen über die vorhandenen Fernmeldesysteme sowie über die weitere Entwicklung von Einrichtungen und Diensten austauschen,

- fachbezogene Informationen über die vorhandenen Postsysteme sowie über die weitere Entwicklung von Einrichtungen und Diensten austauschen,
- Meinungen über die Grundsätze vorhandener Systeme und zukünftiger Vorhaben und Verfahren austauschen, und zwar durch die Entsendung von Experten zu Fachkonferenzen und Seminaren im Iran und in Deutschland,
- Abmachungen treffen über die Einrichtung von Schulungsmaßnahmen, die in Ausbildungsstätten im Iran und in Deutschland durchzuführen sind.

**3. Organisation der Zusammenarbeit**

Die DBP stellt für diese Zusammenarbeit Experten bereit, die die I.R.I.PTT in Deutschland und im Iran im Rahmen der unmittelbaren Zusammenarbeit der Verwaltungen unterstützen.

Weitergehende Projekte, die sich unter Umständen aus solchen Studienmaßnahmen ergeben, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

**4. Kosten**

Alle Aufwendungen für Experten, die von der DBP zur Verfügung gestellt werden, sind von der DBP zu tragen.

Die Reise- und Lebenshaltungskosten der Mitarbeiter, die zu Schulungszwecken im technischen und wissenschaftlichen Bereich entsandt werden, werden von der entsendenden Partei getragen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

### 5. Berlin

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Minister für das Post-, Telegrafien- und Telefonwesen der Islamischen Republik Iran innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### 6. Schlußbestimmungen

Diese Vereinbarung zwischen der I.R.I.PTT und der DBP tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Sie gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich automatisch um jeweils drei Jahre, sofern nicht eine der beteiligten Parteien mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Dreijahreszeitraums eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Bonn, den 27. Januar 1989

Deutsche Bundespost  
Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Ministerium  
für das Post-, Telegrafien- und Telefonwesen  
der Islamischen Republik Iran  
Seyed Mohammad Gharazi